

Neue Satzung

SATZUNG

des

Vereins „Wohnheim für berufstätige Frauen (e.V.)“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Wohnheim für berufstätige Frauen (e.V.)“.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg seit dem 22.06.1928 eingetragen.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, berufstätigen, ehemals berufstätigen oder in Ausbildung befindlichen alleinstehenden Frauen durch die Errichtung und den Betrieb von Wohnheimen gesunde, zweckmäßig gestaltete und preisgünstige Wohnungen zu verschaffen. Der Verein kann zu diesem Zweck alle im Bereich der Wohnungswirtschaft anfallenden Aufgaben übernehmen.
2. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zulässig. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 20 die Voraussetzung.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Beitrittserklärung erforderlich.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaftsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag, fällig zum 01. Januar eines jeden Jahres, zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Kündigung (§ 7),
- b) Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts (§ 8),
- c) Ausschluss (§ 9).

§ 7 Kündigung

1. Die Mitgliedschaft endet bei Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muß spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, dem Verein zugegangen sein.
3. Mit Beendigung des Mietverhältnisses endet automatisch die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 8 Tod; Auflösung einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft

1. Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
2. Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied des Vereins kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag dem Verein gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt.
 - b) wenn es in anderer Weise durch ein vereinswidriges Verhalten schuldhaft, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit oder bei Unzurechnungsfähigkeit unzumutbar das Anwesen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - c) wenn über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Auszuschließenden.
3. Der Ausschlussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschlussbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
5. Der Ausgeschlossene ist bei der Mitteilung des Ausschlusses über seine Rechte zu belehren. Er kann vom Zeitpunkt der Absendung des Ausschlussbescheides nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
6. Ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 23 Buchst. j, § 26 Abs. 2 Buchst. a) beschlossen hat.
7. Der Ausschluss wird einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbescheides oder, wenn Berufung eingelegt ist, mit der Zustellung des Berufungsbescheides wirksam.

§ 10 Wohnrecht

1. Der Verein stellt gemäß dem in § 2 beschriebenen Vereinszweck berufstätigen, ehemals berufstätigen oder in der Ausbildung befindlichen allein stehenden Frauen Wohnungen zur Verfügung. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt nur an Mitglieder. (§ 2 Abs. 2 bleibt unberührt).
2. Die Wohnungen dürfen jeweils nur durch die Nutzungsberechtigte genutzt werden. Im Einzelnen sind die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten in einem Nutzungsvertrag geregelt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung

1. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Sie führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.
2. Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats darf in Angelegenheiten des Vereins eine ihm selbst Gewinn bringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn es ihm nicht in jedem Einzelfalle unter Ausschluss der Stimme des Beteiligten in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich gestattet wird.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei Personen, und zwar dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 23 Buchst. j, § 26 Abs. 2 Buchst. a).
3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihren Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung Gehör zu geben.

§ 14 Leitung und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein, indem Sie dem Namen des Vereins oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.
4. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf Grund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Das nichtanwesende Vorstandsmitglied hat sich unverzüglich von den in seiner Abwesenheit gefaßten Beschlüssen Kenntnis zu verschaffen und dies durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Vollständigkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

6. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten des Vereins zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er eingeladen wird, vollständig Auskunft zu erteilen.
7. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Geschäftsbericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

§ 15
Sorgfaltspflicht des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht im Verhältnis zum Aufsichtsrat.
2. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Vereins angewandt haben.
3. Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verein tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 16
Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg bzw. einem von ihm bestellten Vertreter als Aufsichtsratsvorsitzenden und
 - b) mindestens 3, höchstens 8 weiteren Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig, ausgenommen nach Vollendung des 70. Lebensjahres.
3. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuwählen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Abs. 1), so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In der Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen der Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.

§ 17
Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
2. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
3. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 18
Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates gilt § 15 sinngemäß.

§ 19
Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.
2. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an der Sitzung teil.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht und der Beschluss einstimmig gefasst wird.
6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

§ 20

Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Grundsätze über die Vergabe von Vereinswohnungen und für die Benützung von Einrichtungen des Vereins,
- b) die Grundsätze für die Durchführung der Wohnungsbewirtschaftung,
- c) die Grundsätze für Geschäfte mit Nichtmitgliedern,
- d) die Beteiligung an sonstigen Unternehmen und Zusammenschlüsse,
- e) Betriebsvereinbarungen,
- f) den Bericht über die satzungsgemäße Prüfung (§ 33) und die zu treffenden Maßnahmen,
- g) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnissrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Verlustes,
- h) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Mitgliederversammlung einschließlich der Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat.

§ 21

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrats werden nach Bedarf abgehalten. Sie werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet.
2. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
3. Über Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 22

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat jährlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie dem Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

2. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
- a) es im Interesse des Vereins erforderlich ist, insbesondere wenn der satzungsgemäß bestimmte Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage des Vereins für notwendig hält oder
 - b) wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung in einem von ihnen unterschriebenen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 23 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Bericht über die satzungsmäßige Prüfung,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- e) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- f) die Deckung des Bilanzverlustes,
- g) die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- h) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- i) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
- j) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
- k) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
- l) die Änderung der Satzung,
- m) die Auflösung des Vereins und die Wahl der Liquidatoren,
- n) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 24 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung oder durch einmalige Bekanntmachung in den Nürnberger Nachrichten.

Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung oder der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Dem Verlangen muss entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder unterstützt wird. Im Übrigen entscheidet das Einberufungsorgan nach pflichtgemäßen Ermessen. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 25 Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme.
2. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
3. Niemand darf für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten, von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 26 Mehrheitserfordernisse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Auflösung des Vereins,bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über die Auflösung des Verein können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann

§ 27

Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
3. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Wahlen erfolgen auf Grund von Einzelwahlvorschlägen. Wahlvorschläge von Mitgliedern für den Aufsichtsrat sind dem Verein fünf Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Namen, Beruf und Anschrift des vorgeschlagenen Kandidaten schriftlich einzureichen. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden; Listenvorschläge sind nicht zulässig. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber dem Verein zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist vom Verein aufzubewahren.

§ 28

Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten des Vereins zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
 - a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem Verein einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.
3. Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 29

Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisationen die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und eine Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss hat den handelsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.
4. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Geschäftsbericht aufzustellen. Im Geschäftsbericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Vereins so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
5. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 30

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

1. Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Geschäftsbericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 31

Rücklagen

1. Es ist eine satzungsmäßige Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
2. Der satzungsmäßigen Rücklage sind mindestens 10% des Bilanzgewinnes zuzuweisen.
3. Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.

§ 32

Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Heranziehung der satzungsmäßigen Rücklage zu beseitigen ist.

§ 33 Prüfung

1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betrieblichen Organisationen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung des Vereins in jedem Geschäftsjahr durch den Aufsichtsrat zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes zu prüfen.
2. Die Prüfung ist vom Aufsichtsrat oder durch einen vom Vorstand und Aufsichtsrat gewählten Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchzuführen.
3. Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen kann auf Antrag des Vereins auch Sonderprüfungen durchführen.
4. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
5. Der Vorstand des Vereins hat dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Geschäftsbericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
6. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten.

§ 34 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 26 Abs. 2 und 3 erfolgen.
2. Das nach Abwicklung der Vereinsauflösung verbleibende Reinvermögen fließt einer vom Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung zu.